

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma ARtec Präzisionstechnik GmbH

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen gelten für unsere gesamte gegenwärtige und künftige Geschäftsbeziehung, unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen grundsätzlich und ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bei weiteren Geschäften mit demselben Vertragspartner gelten diese auch dann, wenn nicht auf sie hingewiesen wurde.
- 1.2 Abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind; eine stillschweigende Anerkennung auch durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
- 1.3 Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

### 2. Angebote und Auftragsannahme

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2 Auf Besonderheiten der Beschaffenheit, Maße und Eigenschaften des gestellten Materials und dadurch bedingte Bearbeitungserfordernisse sind wir vor Angebotsabgabe vom Vertragspartner hinzuweisen. Ohne gesonderten Auftrag sind wir nicht zur Überprüfung der Hinweise verpflichtet. Unser Vertragspartner ist an seine Erklärung einen Monat ab Zugang gebunden.
- 2.3 Wir behalten uns an allen Angeboten und sonstigen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne Rückbehaltung von Kopien unaufgefordert zurückzugeben.

### 3. Preise

- 3.1 Vorbehaltlich anderer Preisvereinbarungen gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Auftragsbestätigung oder nachrangig der Preisliste gültigen Preise. Unsere Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten zuzüglich der jeweils zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten und/oder tatsächlichem Leistungsdatum mehr als sechs Monate liegen, sind wir berechtigt, Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstige unerwartete Kostensteigerungen dem Vertragspartner zu berechnen.

### 4. Lieferung und Leistung

- 4.1 Lieferfristen sind für uns nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Der Beginn einer von uns angegebenen oder bestätigten Lieferfrist setzt die Bereitstellung sämtlicher von unserem Vertragspartner beizubringenden Unterlagen und die Klärung aller technischen Details voraus. Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung. Verzögerungen unserer Leistung aufgrund höherer Gewalt, Streik oder sonstiger nicht von uns zu vertretender Umstände führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Lieferfristen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Leistungsgegenstand vor ihrem Ablauf versandt oder dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

- 4.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie nicht für den Vertragspartner ohne Interesse oder unzumutbar sind.
- 4.3 Ein Lieferverzug von uns erfordert eine schriftliche Mahnung und Ablauf einer vom Vertragspartner zu setzenden angemessenen Nachfrist von mindestens einem Monat. Nach Eintritt des Lieferverzuges kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurück treten, wenn er dies vorher mit einer Frist von mindestens einer Woche angedroht hat. Im Übrigen beschränkt sich unsere Haftung wegen Lieferverzuges nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.
- 4.4 Die Versendung erfolgt grundsätzlich „ab Werk“ auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, behalten wir uns die Auswahl der Versandart nach billigem Ermessen vor. Die Gefahr geht auch bei Eigentransport und/oder Teillieferungen mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportbeauftragten über. Verzögert sich die Übergabe aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung an den Vertragspartner von der Versandbereitschaft über.
- 4.5 Kommt unser Vertragspartner in Verzug mit der Annahme unserer Leistung, sind wir berechtigt, die Ware seine Kosten und Gefahr selbst oder bei Dritten einzulagern. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

## 5. Zahlung

- 5.1 Vorbehaltlich anderer Vereinbarung sind unserer Rechnungen nach Vorlage ohne Abzug sofort zahlbar. Die Ablehnung von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor.
- 5.2 In dem Fall, dass nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage unseres Vertragspartners eintritt oder wir hiervon Kenntnis erlangen, er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder sonstigen Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellen, sind wir berechtigt, Zahlungen vor Eintritt vereinbarter Zahlungsziele zu verlangen, die Erbringung noch nicht bezahlter Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 5.3 Eine Aufrechnung ist unserem Vertragspartner nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderung möglich.

## 6. Mangelhaftung

- 6.1 Mangelhaftungsansprüche setzen voraus, dass unser Vertragspartner seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen seit Kenntnis schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Die Mangelhaftungsansprüche sind auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Befindet sich die Sache an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort sind die dadurch bedingten Mehrkosten der Mangelbeseitigung von unserem Vertragspartner zu tragen. Bei erfolgloser Nacherfüllung kann unser Vertragspartner nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern.
- 6.3 Mangelhaftungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Sache, außer bei Personenschäden, Haftung aus unerlaubter Handlung, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Herbeiführen sowie arglistigem Verschweigen des Mangels. Ebenso gilt die Frist nicht bei einer von uns übernommenen Garantie nach § 443 BGB oder wenn

die Sache entsprechend ihrem üblichen Verwendungszweck für ein Bauwerk verwendet worden ist und den Mangel des Bauwerks verursacht hat.

6.4 Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels beschränken sich in jedem Fall auf unsere Haftung nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung aller unserer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleiben die von uns gelieferten Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) unser Eigentum. Wenn wir lediglich einen Gegenstand unseres Vertragspartners bearbeiten, überträgt dieser uns schon jetzt das Miteigentum an diesem Gegenstand in Höhe des Faktorenwertes unserer Bearbeitung.

7.2 Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges und unter Beachtung nachstehender Regelungen zu verarbeiten und zu verkaufen. Den jederzeitigen Widerruf dieser Berechtigung behalten wir uns vor.

7.3 Die Umbildung oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände erfolgt für uns kostenfrei. Bei Verarbeitung mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Faktorenwertes des Vorbehaltsgegenstandes zum Wert der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

Bei einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Sachen unseres Vertragspartners zu einer neuen Hauptsache, steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Faktorenwertes des Vorbehaltsgegenstandes zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen. Steht die neue Hauptsache im Eigentum eines Dritten, tritt unser Vertragspartner den ihm gegen den Dritten zustehenden Zahlungsanspruch schon jetzt in Höhe des Faktorenwertes der Vorbehaltsgegenstände an uns ab.

In jedem Fall verwahrt unser Vertragspartner das uns zustehende Eigentum für uns kostenfrei. Unsere Eigentumsrechte an der neuen Sache dienen derselben Sicherung wie die Vorbehaltsgegenstände.

7.4 Unser Vertragspartner hat den Vorbehaltsgegenstand oder die neue Sache ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Dabei hat er darauf zu achten, dass eine Übertragung der Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns gemäß den nachfolgenden Regelungen möglich ist.

Die Forderungen unseres Vertragspartners aus einem Weiterverkauf des Vorbehaltsgegenstandes werden bereits jetzt an uns abgetreten. Bei einem Verkauf zusammen mit anderen Gegenständen erfolgt die Abtretung in Höhe des anteiligen Verkaufspreises des Vorbehaltsgegenstandes. Bei Verkauf eines verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstandes erfolgt die Abtretung der Forderung in der Höhe unseres Miteigentums.

Wird die Forderung aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent eingestellt, tritt unserer Vertragspartner bereits jetzt den zu seinen Gunsten anerkannten oder bestehenden Schlussaldo in Höhe aller in das Kontokorrent eingeflossener Forderungen aus einem Weiterverkauf ab.

7.5 Unser Vertragspartner ist zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Dagegen ist eine Abtretung der Forderungen aus einem Weiterverkauf an Dritte nicht erlaubt.

7.6 Das Recht unseres Vertragspartners zum Weiterverkauf des Vorbehaltsgegenstandes und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen erlischt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder im Fall eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gegen ihn. Bei sonstigen berechtigten Bedenken gegen die Kredit- und Vertrauenswürdigkeit unseres Vertragspartners sind wir zum

sofortigen Widerruf der Ermächtigung berechtigt. Nach Erlöschen oder Widerruf der Weiterverkaufs- oder Einzugsermächtigung hat unser Vertragspartner seinen Kunden unverzüglich von der Forderungsabtretung zu informieren und uns die für den Einzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

- 7.7 Unser Recht auf eigenem Einzug der abgetretenen Forderung bleibt unberührt. Wir werden davon aber keinen Gebrauch machen, solange unser Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.  
Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernde Forderungen um mehr als 20 Prozent werden wir auf Verlangen unseres Vertragspartners diese nach unserer Wahl in entsprechender Höhe freigeben.  
Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen oder Gefährdungen unserer Sicherheiten unverzüglich anzuzeigen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, unsere Vorbehaltsware zurückzunehmen. Hierin liegt vorbehaltlich ausdrücklicher Erklärung kein Vertragsrücktritt. Wir sind zur Verwertung der zurückgenommenen Gegenstände berechtigt. Der Verwertungserlös wird unter Abzug der hierdurch angefallenen Kosten auf unsere Forderungen angerechnet.

## 8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Soweit unser Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach sind die Ansprüche auf den typisch eintretenden Schaden begrenzt, soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt. Dies gilt auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
- 8.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftung und bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.  
Im Übrigen haften wir nicht.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei einer Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

## 9. Schutzrechte

Soweit wir unsere Leistung nach Vorgaben, Unterlagen, Plänen, Zeichnungen oder sonstigen Anweisungen unseres Vertragspartners zu erbringen haben, ist dieser dafür verantwortlich, dass hierdurch keine Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Von jedweden Ansprüchen Dritten wegen einer daraus folgenden möglichen Verletzung derartiger Rechte hat uns unser Vertragspartner freizustellen.

## 10. Sonstiges

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Osterode am Harz.
- 10.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Osterode am Harz.
- 10.3 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner ist unter Ausschluss des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf (CISG) ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

## 11. Schlussbestimmungen

Sofern Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sind oder werden, tritt an deren Stelle diejenige Regelung, welche die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmung gewählt hätten, um den



wirtschaftlichen Zweck ihrer Vereinbarung zu erreichen. Die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen bleibt unberührt. Dasselbe gilt auch im Fall einer Regelungslücke.

Stand 06/2007